
S 7 R 1490/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 1490/18
Datum	02.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 719/21
Datum	24.11.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 02.06.2021 geändert und die Klage abgewiesen.

2. Kosten sind nicht zu erstatten.

3. Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist die wiederholte Erstreckung der Befreiung der Klägerin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als angestellte Rechtsanwältin auf eine parallel hierzu ausgeübte, zeitlich befristete Tätigkeit als *wissenschaftliche Mitarbeiterin* vom 01.01.2016 bis zum 31.10.2021.

Â

Die KlÃ¤gerin ist seit dem 25.10.2005 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Y. und seit dem 27.10.2005 Mitglied im Versorgungswerk der RechtsanwÃ¤lter im Lande Nordrhein-Westfalen, der Beigeladenen zu 1. Zu dieser Zeit war sie als selbstÃ¤ndige RechtsanwÃ¤lterin im I. tÃ¤tig. 2013 nahm die KlÃ¤gerin dann eine TÃ¤tigkeit als angestellte RechtsanwÃ¤lterin in einer Anwaltskanzlei in U. auf. HierfÃ¼r wurde sie von der Beklagten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung mit Wirkung ab dem 01.04.2013 nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) befreit. Nachdem der zunÃ¤chst befristet geschlossene Arbeitsvertrag endete und durch einen unbefristeten Vertrag ersetzt worden war, erging nach neu gestelltem Befreiungsantrag der weiterhin aktuelle Befreiungsbescheid vom 08.07.2014.

Â

Bereits zum 01.10.2008 hatte die KlÃ¤gerin eine erste Stelle als *wissenschaftliche Mitarbeiterin* bei der S. Hochschule O. aufgenommen. FÃ¼r diese bis zum 30.09.2010 befristete TÃ¤tigkeit wurde sie von der Beklagten nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) von der Rentenversicherungspflicht befreit. Insgesamt wurde die KlÃ¤gerin achtmal, stets fÃ¼r zeitlich befristete TÃ¤tigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin an verschiedenen Hochschulen von der Beklagten durch Erstreckung der Befreiung als (angestellte) RechtsanwÃ¤lterin auf die nicht berufsspezifische TÃ¤tigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit.

Â

Im MÃ¤rz 2018 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten erneut die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege einer Erstreckung nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#). Sie gab an, nunmehr als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einem Bundestagsabgeordneten, dem Beigeladenen zu 2, zugleich ihrem ProzessbevollmÃ¤chtigten, beschÃ¤ftigt zu sein. Das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis habe am 01.01.2018 begonnen und sei aufgrund seiner Eigenart zeitlich befristet. Es ende nach [Â§ 9 Abs. 4](#) des standardisierten Arbeitsvertrages des Bundestages fÃ¼r HilfskrÃ¤fte von Abgeordneten in *âjedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem eine Wahlperiode endetâ*. Dem Arbeitsvertrag ist nichts NÃ¤heres zu den von der KlÃ¤gerin zu verrichtenden Arbeiten zu entnehmen. In *âÂ§ 1 TÃ¤tigkeitâ* heiÃt es lediglich, dass die Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin *âzur UnterstÃ¼tzung des obengenannten Mitglieds des Bundestages bei dessen parlamentarischer Arbeit in der 19. Wahlperiodeâ* diene.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 15.05.2018 ab. GrundsÃ¤tzlich sei eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#)

auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt ([Â§ 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI](#)). Gemäß [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) könne sich jedoch in Erweiterung des Tätigkeitsbezuges eine Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) ausnahmsweise dann auf eine andere, berufsfremde Beschäftigung erstrecken, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sei und die Versorgungseinrichtung auch während der Ausübung der Beschäftigung den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleisten. Durch diese Regelung solle nach dem Willen des Gesetzgebers sichergestellt werden, dass die kurzfristige und vorübergehende Ausübung einer anderen, berufsfremden Beschäftigung den Betroffenen nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems zwingt. Hieraus ergebe sich, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann auf eine andere berufsfremde Beschäftigung erstreckt werde, wenn diese die Tätigkeit, für die die Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit wurde, unterbreche. Denn ausschließlich in solchen Fällen könne es zu einem vom Gesetzgeber ungewollten *„Wechsel“* im Alterssicherungssystem kommen, also ein Alterssicherungssystem verlassen werden und der Eintritt in ein anderes Alterssicherungssystem erfolgen. Ein solcher Wechsel erfolge hingegen nicht, wenn zwei Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt würden, die unterschiedlichen Alterssicherungssysteme angehörten; so auch das Landessozialgericht (LSG) NRW im Urteil vom 13.07.2015 [L 3 R 442/12](#). Die Klägerin sei als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einem Bundestagsabgeordneten berufsfremd beschäftigt. Die Beschäftigung als angestellte Rechtsanwältin in einer U. Anwaltskanzlei, für die die Klägerin mit Bescheid aus Juli 2014 zuletzt von der Versicherungspflicht befreit worden sei, werde durch diese Tätigkeit nicht unterbrochen, sondern weiterhin, parallel und durchgängig ausgeübt. Eine Erstreckung der für die anwaltliche Tätigkeit ausgesprochenen Befreiung auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin komme daher nicht in Betracht.

Â

Hiergegen legte die Klägerin am 29.05.2018 Widerspruch ein. Die Entscheidung der Beklagten lasse außer Betracht, dass die Tätigkeit als Rechtsanwältin ihre Hauptbeschäftigung darstelle, die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin hingegen eine Nebentätigkeit sei. Als Rechtsanwältin sei sie vier Tage in der Woche tätig, als wissenschaftliche Mitarbeiterin nur an zwei Arbeitstagen. Aus der Tätigkeit als Anwältin resultierten auch doppelt so hohe Einkünfte im Vergleich zur Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Für ihren Fall sei das von der Beklagten erwähnte Urteil des LSG NRW [L 3 R 442/12](#) nicht einschlägig. Der dortige Kläger sei ein selbstständiger Rechtsanwalt gewesen und somit bereits nicht gemäß [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI](#) von der Versicherungspflicht befreit. Die Erstreckung einer Befreiung gem. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2](#) sei im Fall des LSG daher nicht in Betracht gekommen. Soweit das LSG die Erstreckung von Befreiungen von der Rentenversicherungspflicht gem. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) grundsätzlich für eine zeitgleich zur Ausübung einer nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreiten Tätigkeit ausschließe, widerspreche dies dem Gesetzeszweck. Mit [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) werde auf immer vielfältigere Erwerbsbiografien reagiert. Dabei solle ermöglicht werden, die Beitragszahlung allein zur berufsständischen Versorgung

fortzusetzen, um durchgehende und einheitliche Erwerbsbiografien zu gewährleisten. *Hilfsweise* sei zu bedenken, dass ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin überhaupt nicht berufsfremd sei, mit der Folge, dass eine Befreiung bereits unmittelbar nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) zu erteilen sei. So erfüllt sie *selbstredend* als wissenschaftliche Mitarbeiterin *die anwaltstypischen Aufgaben der Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung*. Schließlich habe sie bisher keine Pflichtbeiträge an die Beklagte gezahlt. Daher würden aus den nun ggf. für vier Jahre abzuführenden Beiträgen keine Rentenansprüche resultieren. Die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren werde sie höchstwahrscheinlich nicht erreichen. Damit seien die Beiträge *verloren*, was nicht im Sinne des Gesetzes sei.

Â

Die Beklagte wies die Klägerin darauf hin, dass eine Befreiung unmittelbar nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nur in Betracht komme, wenn die Klägerin sich tätigkeitsbezogen als Syndikusrechtsanwältin zulasse. Erst nach einer solchen Zulassung könne über einen entsprechenden Befreiungsantrag entschieden werden. Die Klägerin hat dies abgelehnt. Denn selbst wenn sie sich erfolgreich als Syndikusanwältin zulassen würde, könnte die Beklagte eine Befreiung ablehnen. Im Übrigen habe sich die Beklagte nicht mit ihren Einwänden gegen den ablehnenden Bescheid befasst.

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 01.10.2018 zurück und stützte sich dabei auf die Argumente im angefochtenen Bescheid. Mit dem LSG NRW, Urteil vom 13.07.2015 *L 3 R 442/15* gehe sie davon aus, dass [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) keine Anwendung finde, wenn eine Nebentätigkeit zeitgleich zur berufsspezifischen Tätigkeit ausgeübt werde, für die eine Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) vorliege. Das ergebe sich aus den maßgeblichen Gesetzesmaterialien sowie dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung.

Â

Hiergegen hat die Klägerin am 31.10.2018 Klage erhoben, eine Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) begehrt und ihr bisheriges Vorbringen vertieft. U.a. hat sie ausgeführt, dass die Beklagte ihr seit mehr als 16 Jahren gestattet habe, Beiträge zur Alterssicherung für die nebenberuflich ausgeübten wissenschaftlichen Mitarbeiter Tätigkeiten ausnahmslos an die Beigeladene zu 1 abzuführen. Willkürlich, nämlich ohne eine Gesetzesänderung und ohne eine Änderung des zu beurteilenden Sachverhalts, weiche die Beklagte nun von ihrer früheren Befreiungspraxis nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) ab. Dem Wortlaut des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) lasse sich dabei nicht entnehmen, dass die Befreiung für die Haupttätigkeit nur auf solche Nebentätigkeiten erstreckt werden könne, die die Haupttätigkeit

unterbrechen.

Â

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 zu verpflichten, für die Tätigkeit der Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundestagsabgeordneten N. die beantragte Erstreckung auf die Befreiung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erteilen.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beigeladene zu 2 hat keinen Antrag gestellt, den Antrag der Klägerin aber *â  unterst tzt  *.

Â

Das Sozialgericht D sseldorf (SG) hat die Beklagte mit Urteil vom 02.06.2021 unter Aufhebung des Bescheides vom 15.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 verpflichtet, f r die T tigkeit der K gerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundestagsabgeordneten N. die beantragte Erstreckung der Befreiung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erteilen. Gem  [  6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) erstrecke sich die Befreiung in den F llen des [  6 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB VI auch auf eine andere versicherungspflichtige T tigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sei und der Versorgungstr ger f r die Zeit der T tigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gew hrleiste. Diese Voraussetzungen l gen vor. Die * andere * versicherungspflichtige T tigkeit sei die T tigkeit der K gerin bei dem Beigeladenen zu 2. Diese sei zeitlich begrenzt und ende automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft des Beigeladenen zu 2 im 19. Deutschen Bundestag. Das f r die K gerin zust ndige Versorgungswerk, die Beigeladene zu 1, gew hrleiste f r diese Zeit und die T tigkeit beim Beigeladenen zu 2 einkommensbezogene Versorgungsanwartschaften.

Â

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) habe mit Urteil vom 31.10.2012 *   B 12 R 8/10 R* *  * dar ber hinaus gefordert, dass der zur urspr nglichen Befreiung f hrende Sachverhalt (= Pflichtmitgliedschaft in einer

berufsständischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer) auch weiterhin vorliege. Dies sei vom 5. Senat des BSG in einer späteren Entscheidung vom 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#) allerdings nicht uneingeschränkt mitgetragen worden. Diesen Streitpunkt habe die Kammer jedoch offenlassen können, da diese zusätzliche Voraussetzung vorliegend unstreitig erfüllt sei. Der zur Befreiung der anwaltlichen Tätigkeit führende Sachverhalt, die Beschäftigung der Klägerin als angestellte Rechtsanwältin in einer U. Kanzlei, liege weiterhin vor.

Soweit die Beklagte als weiteres Tatbestandsmerkmal in die Vorschrift hineinlese, dass eine Befreiung nur erteilt werden könne, wenn die Tätigkeit, für die die Erstreckung der Befreiung begehrt werde, nicht zeitgleich mit der bereits befreiten Tätigkeit ausgeübt werde, folge die Kammer dem nicht. Insoweit sei die Rechtslage jedoch noch nicht geklärt. Der 12. Senat des BSG habe im Urteil vom 31.10.2012 [B 12 R 8/10 R](#) die Frage ausdrücklich offengelassen, ebenso das Bayerische LSG im Urteil vom 20.04.2021 [L 13 R 508 /12](#). Gegen die Anwendung des [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) auf zeitgleich zur befreiten Haupttätigkeit ausgeübten Nebentätigkeiten habe sich hingegen das LSG NRW im Urteil vom 13.07.2015 [L 3 R 442/15](#) ausgesprochen. Seine Entscheidung habe der 3. Senat des LSG NRW vor allem damit begründet, dass ein *Wechsel* der Alterssicherungssysteme nur vorliege, wenn ein Alterssicherungssystem verlassen werde und der Eintritt in ein anderes erfolge. Für die Möglichkeit, die Befreiung auch auf Nebentätigkeiten zu erstrecken, sprächen sich dagegen vor allem Stimmen in der Literatur aus. Diesen Stimmen aus der Literatur sei im Ergebnis zu folgen. Soweit sich der 3. Senat des LSG NRW für seine entgegenstehende Auffassung auf die Gesetzesbegründung berufe, gebe diese eine derartig einschränkende Auslegung nicht her. In der Gesetzesbegründung heiße es wörtlich: *„Abs. 5 S. 2 soll sicherstellen, dass eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt. Diese Regelung gilt insbesondere für die Zeit des Wehrdienstes.“* ([Bundestagsdrucksache 11/4124, Seite 152](#)). Aus dem Umstand, dass *insbesondere* auf den Wehrdienst abgestellt werde, folge dabei nicht, dass ausschließlich hiermit vergleichbare Situationen erfasst werden sollten. Sondern man dies anders, so könnte nur bei einem Ruhen des befreiten Arbeitsverhältnisses und einer währenddessen ausgeübten anderen Tätigkeit eine Erstreckung erfolgen. Denn es müsse ja einerseits der zu Befreiung führende Sachverhalt *fortwirken* und andererseits *trotz Fortbestehen* des Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Befreiung erteilt worden sei eine andere, berufsfremde Tätigkeit ausgeübt werden. Hätte der Gesetzgeber mit [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) jedoch eine Erstreckung ausschließlich für ruhende Arbeitsverhältnisse regeln wollen, so hätte er dies entsprechend formuliert. So sei der Begriff des Ruhens eines Arbeitsverhältnisses bereits 1992, als [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) in der heutigen Form geschaffen worden sei, im Arbeits- und Sozialrecht ein üblicher Begriff gewesen. Auch die Formulierung in den Gesetzesmaterialien, dass ein *Wechsel* im Alterssicherungssystem vermieden werden solle, rechtfertige die vom LSG vorgenommene einschränkende Auslegung der Vorschrift nicht. Im Ergebnis sei es Aufgabe des Gesetzgebers, Sachverhalte, die er regeln wolle, entsprechend klar zu formulieren. Nur wenn der reine Wortlaut einer

Vorschrift in Kombination mit der Gesetzessystematik zu einem sinnfreien Ergebnis komme oder es eine Regelungslücke gebe, die ausgefüllt werden müsse, sei es gerechtfertigt, diese Lücke mithilfe der Gesetzesbegründung, der sich oft auch der Sinn und Zweck der Vorschrift entnehmen ließe, zu schließen. Eine solche Situation liege hier jedoch nicht vor. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) führe bei seiner Anwendung rein nach dem Wortlaut und der Gesetzessystematik weder zu einer Lücke noch zu sinnfreien Ergebnissen. Vielmehr könne man mit guten Argumenten in beide Richtungen bewerten, ob es sinnvoll sei, die hier strittige Befreiungserstreckung zu erteilen. So könne man mit dem LSG NRW die Auffassung vertreten, dass Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) möglichst geringgehalten werden sollen. Man könne aber auch die möglichst einheitliche Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem als wünschenswertes Ziel betrachten und daher einen größeren Anwendungsbereich für zutreffend erachten. Vorliegend sei insoweit festzustellen, dass das Ziel, die Ausnahmen von der Versicherungspflicht in der GRV gering zu halten, sich nicht aus der Gesetzesbegründung entnehmen lasse. Das Vermeiden der Zugehörigkeit einer Person zu unterschiedlichen Alterssicherungssystemen sei hingegen beabsichtigtes Ziel für befristet ausgeübte berufsfremde Tätigkeiten. Schließlich habe der 5. Senat des BSG in seinem Urteil vom 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#) ein Kernargument der Klägerin, die berufliche Mobilität und zeitliche Befristung moderner Arbeitsverhältnisse, aufgenommen und ausgeführt, dass dies dafür spreche, den Anwendungsbereich des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) nicht lediglich auf Sachverhalte einer Unterbrechung der ursprünglichen Beschäftigung eng zu begrenzen.

Â

Im Ergebnis sei die Kammer der Auffassung, dass [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) wenn verschiedene Auslegungsergebnisse zu vertretbaren Ergebnissen führten es nicht Aufgabe der Rechtsprechung sei, eine sehr weit und offen formulierte Vorschrift durch ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzungen so auszugestalten, dass sie einen neuen, stark eingeschränkten Anwendungsbereich bekämen, der sich aus der Gesetzesbegründung keineswegs klar entnehmen lasse. Schlussendlich habe noch im Augenblick der Entscheidung der Kammer selbst auf der Internetseite der Beklagten gestanden, dass die im Rahmen des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) zu beurteilende *andere Beschäftigung* auch *neben dem Beruf ausgeübt werden* könne. Sie könne *also die befreiende Beschäftigung ersetzen oder ergänzen.*

Â

Das Urteil des SG wurde der Beklagten am 14.07.2021 zugestellt. Sie hat hiergegen am 30.07.2021 Berufung eingelegt. Zur Begründung wiederholt sie ihr bisheriges Vorbringen und vertieft es weiter. Auch das LSG Berlin-Brandenburg habe inzwischen die Auffassung vertreten, dass eine Befreiungserstreckung nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) grundsätzlich nur in Betracht, komme, wenn die befreite Tätigkeit, die erstreckt werden solle, durch die andere, in der GRV versicherungspflichtige Tätigkeit unterbrochen werde (Urteil vom 31.01.2018 [B 12 RE 1/18 R](#)).

L 16 R 145/16). Das BSG habe die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 09.08.2018 [â B 5 RE 3/18 B](#) â als unzulÃssig verworfen. Anders als das SG meine, fÃ¼hre dieses VerstÃndnis der Vorschrift nicht dazu, dass eine Erstreckung nur bei ruhenden ArbeitsverhÃltnissen und in der Ruhezeit ausgeÃ¼bten anderen TÃtigkeiten in Betracht komme. Vielmehr habe der 5. Senat des BSG im Urteil vom 11.03.2021 [â B 5 RE 2/20 R](#) â dargelegt, dass eine Erstreckung auch fÃ¼r eine zeitlich befristete berufsfremde TÃtigkeit in Betracht komme, sofern ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der ursprÃ¼nglich befreiten und der zu befreienden anderen versicherungsÃmptlichen TÃtigkeit bestehe.

Â

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts DÃsseldorf vom 02.06.2021 zu Ãndern und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃgerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung wiederholt sie ihr Vorbringen aus erster Instanz und nimmt auf die ihres Erachtens zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Urteils Bezug. Das von der Beklagten ins Feld gefÃ¼hrte Urteil des 5. Senats des BSG [â B 5 RE 2/20 R](#) â verhalte sich nicht dazu, ob [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) ausschlieÃlich auf den Fall einer ablÃsenden oder auch auf den der ergÃnzenden NebentÃtigkeit anwendbar sei. Im Ãbrigen informiert die KlÃgerin darÃ¼ber, dass der Beigeladene zu 2 auch Mitglied des 20. Deutschen Bundestages geworden sei. Sie unterstÃ¼tze ihn in der laufenden Legislaturperiode erneut als wissenschaftliche Mitarbeiterin.

Â

Die Beigeladenen stellen keine eigenen AntrÃge.

Â

Auf Vorhalt des Senats (VerfÃ¼gung vom 22.02.2023) hat der Beigeladene zu 2 Ã¼bereinstimmend mit der KlÃgerin erklÃrt, dass sie in ihrer TÃtigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin fÃ¼r ihn in der 19. Legislaturperiode im AuÃenverhÃltnis in keiner Weise vertretungsbefugt gewesen sei. Somit habe auch keine TÃtigkeit als SyndikusanwÃltin vorgelegen. Entsprechend habe ein Antrag auf Zulassung als SyndikusanwÃltin keinen Sinn ergeben und sei auch nicht

gestellt worden. In der öffentlichen Sitzung des Senats vom 24.11.2023 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin und Beigeladene zu 2 dies bestätigt und ergänzt, sämtliche Schreiben gingen über seinen Schreibtisch und würden unter seinem Briefkopf von ihm unterzeichnet.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung des Senats war.

Ä

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die zulässige Berufung ist begründet.

Ä

1. Die Berufung ist zulässig. Die Beklagte hat die Berufung form- und fristgerecht eingelegt ([§ 151 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz). Das Urteil des SG Düsseldorf vom 02.06.2021 wurde der Beklagten am 14.07.2021 zugestellt. Sie hat hiergegen am 30.07.2021 und damit innerhalb der Monatsfrist Berufung eingelegt.

Ä

2. Die Berufung ist auch begründet. Das SG hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 15.05.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.10.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten ([§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Sie hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für ihre Tätigkeit bei dem Beigeladenen zu 2 in der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.10.2021 (Ablauf des Monats, in dem die 19. Legislaturperiode endete) im Wege der Erstreckung.

Ä

a. Die hierauf gerichtete Klage ist zulässig. Die Klägerin hat zur Durchsetzung ihres Begehrens zutreffend eine Anfechtungsklage gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 15.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 01.10.2018 mit einer Verpflichtungsklage auf Erteilung der abgelehnten Erstreckung verbunden ([§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1](#) und 3 i.V.m. [§ 56 SGG](#); BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 14, juris). Über die Erstreckung der für eine bestimmte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nach [§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB VI erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine

andere, an sich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgrund der Regelung in [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) hat der zuständige Rentenversicherungsträger in gleicher Weise zu entscheiden wie über die ursprüngliche Befreiung, nämlich durch Verwaltungsakt (BSG, Urt. v. 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#) Rn 12, juris; Urt. v. 31.10.2012 [B 12 R 8/10 R](#) Rn 14, juris). Ebenso wie die Befreiung steht ihre Erstreckung zur Disposition des Berechtigten und ist von seinem Antrag abhängig (BSG, Urt. v. 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#) Rn 14, juris m.w.N.).

Â

b. Die Anfechtungsklage ist nicht begründet. Die Bescheide, mit denen die Beklagte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV für die befristete Beschäftigung der Klägerin bei dem Beigeladenen zu 2 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Wege der Erstreckung abgelehnt hat, sind rechtmäßig und beschweren die Klägerin nicht ([Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#)), weil diese keinen Anspruch auf eine solche Befreiung hat. Damit kann auch die Verpflichtungsklage keinen Erfolg haben.

Â

aa. Für die streitbefangene Beschäftigung kommt eine Befreiung von der nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) bestehenden Rentenversicherungspflicht auf der Grundlage des [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht in Betracht. Wegen der Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin war die Klägerin weder Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung noch Mitglied der berufsständischen Rechtsanwaltskammer in Berlin (zu dem erforderlichen Zusammenhang vgl. BSG, Urt. v. 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#) Rn 17, juris; Urt. v. 03.04.2014 [B 5 RE 13/14 R](#) -, Rn 28, 31; Urt. v. 15.12.2016 [B 5 RE 7/16 R](#) Rn 20 ff; Urt. v. 28.06.2018 [B 5 RE 2/17 R](#) Rn 44; Urt. v. 23.09.2020 [B 5 RE 6/19 R](#) Rn 14, juris). Dabei kann der Senat offenlassen, ob bereits die reine Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der GRV nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreien zu lassen, einer Erstreckung der Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) entgegensteht, oder ob alle Voraussetzungen für eine solche Befreiung einschließlich eines erfolgreich durchgeführten Verfahrens auf Zulassung als (Syndikus-)Rechtsanwalt vorliegen müssen. Dafür, dass bereits die Möglichkeit einer Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) genügt, spricht allerdings der Wortlaut der Norm (*andere versicherungspflichtige Tätigkeit* im Verhältnis zu den bereits nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB VI zu befreienden Tätigkeiten).

Â

Vorliegend sind jedoch bereits die Voraussetzungen für eine Befreiung der streitbefangenen Beschäftigung der Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Beigeladenen zu 2 nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) nicht erfüllt. Zwar hatte die Klägerin im Verwaltungsverfahren angegeben, *selbstredend die anwaltstypischen Aufgaben der Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung* im Rahmen der Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin

erf^{1/4}llt zu haben. Auf ausdr^{1/4}cklichen Vorhalt in der m^{1/4}ndlichen Verhandlung vom 24.11.2023 haben der Beigeladene zu 2 und die Kl^{1/4}gerin jedoch ^{1/4}bereinstimmend und ^{1/4}berzeugend erkl^{1/4}rt, dass die T^{1/4}tigkeit der Kl^{1/4}gerin ohne jedwede Au^{1/4}enwirkung gewesen sei und sie ^{1/4}ber keinerlei Vertretungsbefugnis f^{1/4}r den Beigeladenen zu 2 verf^{1/4}gt habe. Alles, was sie f^{1/4}r ihn erarbeitet habe, sei ^{1/4}ber seinen Schreibtisch gelaufen^{1/4}. Es fehlte somit (zumindest) an der f^{1/4}r eine Syndikusrechtsanwaltst^{1/4}tigkeit erforderlichen Befugnis der Kl^{1/4}gerin, f^{1/4}r den Beigeladenen zu 2 *â^{1/4}nach au^{1/4}en verantwortlich aufzutreten*^{1/4} gem^{1/4} [Â§ 46 Abs. 3 S. 1 Nr. 4](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO; vgl. hierzu *J^{1/4}hne* in: Weyland/Tr^{1/4}ger, 11. Aufl. 2024, [BRAO Â§ 46](#) Rn. 16). Ein entsprechender Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanw^{1/4}ltin ist folgerichtig von der Kl^{1/4}gerin nicht gestellt worden.

Â

bb. F^{1/4}r die Besch^{1/4}ftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin eines Bundestagsabgeordneten ab Januar 2018 ergibt sich eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auch nicht unmittelbar aus dem Befreiungsbescheid der Beklagten aus Juli 2014. Dieser Befreiungsbescheid bezog sich nach seinem Antrag und Wortlaut allein auf die Besch^{1/4}ftigung der Kl^{1/4}gerin als angestellte Rechtsanw^{1/4}ltin einer Anwaltskanzlei in U..

Â

cc. Versicherungsfreiheit f^{1/4}r die T^{1/4}tigkeit der Kl^{1/4}gerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Beigeladenen zu 2 besteht auch nicht wegen Vorliegens einer *â^{1/4}geringf^{1/4}gigen Besch^{1/4}ftigung*^{1/4} nach [Â§ 8](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) i.V.m. [Â§ 6 Abs. 1b SGB VI](#). Das Einkommen der Kl^{1/4}gerin lag im gesamten Zeitraum deutlich ^{1/4}ber der damaligen Geringverdienergrenze von 450 ^{1/4}/Monat.

Â

dd. Auch die Voraussetzungen f^{1/4}r eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht aufgrund einer Erstreckung nach [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) liegen f^{1/4}r die Besch^{1/4}ftigung der Kl^{1/4}gerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Beigeladenen zu 2 w^{1/4}hrend der 19. Legislaturperiode des Bundestags nicht vor. Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die gem^{1/4} [Â§ 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI](#) grunds^{1/4}tzlich auf die jeweilige Besch^{1/4}ftigung beschr^{1/4}unkte Befreiung in den F^{1/4}llen des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) und 2 SGB VI auch auf eine *â^{1/4}andere versicherungspflichtige T^{1/4}tigkeit*^{1/4}, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungstr^{1/4}ger f^{1/4}r die Zeit der T^{1/4}tigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gew^{1/4}hrleistet.

Â

(1) Als Befreiung, deren Rechtswirkungen aufgrund dieser Vorschrift auf eine

andere versicherungspflichtige Tätigkeit erstreckt werden könnten, kommt hier nur die von der Beklagten mit Bescheid vom 08.07.2014 nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) für die Beschäftigung der Klägerin in einer Anwaltskanzlei erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in Betracht. Die von der Beklagten seit 2005 ausgesprochenen Befreiungen für jeweils befristete Beschäftigungen der Klägerin als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei anderen Arbeitgebern (verschiedenen Hochschulen) beruhen nicht auf den Regelungen in [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB VI](#), sondern stützten sich ihrerseits auf [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#). Sie können deshalb nicht Grundlage für eine Erstreckung im Sinne dieser Vorschrift sein. Die Erstreckung einer zuvor bewilligten Erstreckung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine weitere Beschäftigung ist nicht Regelungsgegenstand dieser Norm (BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 20, juris).

Â

(2) Die von der Klägerin am 01.01.2018 bei dem Beigeladenen zu 2 aufgenommene Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin eines Bundestagsangeordneten war nach [Â§ 9 Abs. 4](#) des standardisierten Arbeitsvertrages des Bundestages für Hilfskräfte von Abgeordneten von vornherein nach [Â§ 14 Abs. 1 Nr. 1](#) Teilzeitbefristungsgesetz befristet, weil der Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend bestand, nämlich während des Bestehens des Bundestagsmandats des Beigeladenen zu 2 in der 19. Legislaturperiode. Zudem gewährleistete der Versorgungsträger für die Zeit der Beschäftigung den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften. Die Arbeitseinkünfte der Klägerin aus der nach [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI](#) befreiten Haupttätigkeit und – die Erstreckung gem. [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) unterstellt – derjenigen aus der befristeten Nebentätigkeit teilen bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung das gleiche Schicksal hinsichtlich der Beitragspflicht im anwaltlichen Versorgungswerk. Dies ergab sich aus [Â§ 30 Abs. 6 RAVG](#) (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz) NW. Hierdurch hat die Klägerin dort einkommensbezogene Versorgungsanswartschaften erworben (vgl. zu diesem Kriterium BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 21, juris).

Â

(3) Eine Erstreckung der für eine bestimmte Beschäftigung erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine andere, nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung setzt nach der Rechtsprechung des 12. Senats des BSG außerdem voraus, dass die ursprünglichen Befreiungsvoraussetzungen (Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer) weiterhin vorliegen (Leitsatz zu BSG, Urteil vom 31.10.2012 – [B 12 R 8/10 R](#)). Der 5. Senat des BSG hat diese strikte Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift dahingehend erweitert, dass eine Erstreckung auch für eine zeitlich befristete berufsfremde Tätigkeit in Betracht kommt, sofern ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der ursprünglich befreiten und beendeten sowie der

zu befreienden anderen versicherungsspflichtigen Tätigkeit bestehe (BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 22, juris). Dieser Gesichtspunkt kann dahinstehen, da die Klägerin fortlaufend und damit auch im streitbefangene Zeitraum aufgrund ihrer zeitlich *parallel* zur zu befreienden Beschäftigung ausgeübten Tätigkeit als angestellte Rechtsanwältin Pflichtmitglied einer Rechtsanwaltskammer (Y.) und Mitglied eines Versorgungswerks der Rechtsanwältin (im Lande Nordrhein-Westfalen) – der Beigeladenen zu 1 – war.

Ä

(4) Die Erstreckung der für eine bestimmte Beschäftigung erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf eine andere, nur vorübergehend ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung, setzt nach zutreffender Auffassung zudem voraus, dass ein (zumindest teilweises) Nacheinander der Ausübung der befreiten Beschäftigung und der nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) im Wege der Erstreckung zu befreienden Tätigkeit vorliegt. Zudem sind mehrfach sich aneinander anschließende (Ketten-)Befreiungen nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus den allgemein für Gesetze geltenden Auslegungsmethoden der Rechtswissenschaft (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 18.05.2021 – [B 1 KR 34/20 R](#) – Rn 21, juris).

Ä

(a) Das Erfordernis eines (zumindest teilweise) zeitlichen Nacheinanders der bereits nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VI](#) befreiten Beschäftigung und der nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) zu befreienden Beschäftigungen kann allerdings allein aus dem Wortlaut des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) (– *Sie erstreckt sich* –) nicht zwingend hergeleitet werden. – *Sich erstrecken* – kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch entweder eine räumliche Ausdehnung oder eine bestimmte zeitliche Dauer beschreiben oder aber auch zum Ausdruck bringen, dass etwas betroffen bzw. mit einbezogen sein soll (vgl. Duden Online-Ausgabe zum Stichwort – *erstrecken* –; BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 22, juris; zum unterschiedlichen Gebrauch in Rechtsvorschriften vgl. z.B. [Â§ 10 Abs. 3 S. 1 SGG](#), [Â§ 87 Abs. 1 S. 2 SGB IV](#), [Â§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2](#), 2a SGB V, [Â§ 3 S. 6](#), [Â§ 8 Abs. 2 S. 2](#), [Â§ 127a Abs. 1 S. 1](#), [Â§ 184 Abs. 2 S. 2 SGB VI](#), [Â§ 46b Abs. 3 BRAO](#)). Ob nur eine denkbare Auslegung gelten soll oder mehrere, muss durch die weiteren Auslegungsmethoden ermittelt werden.

Ä

(b) Entstehungsgeschichtlich ist insoweit zu bedenken, dass [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG 1992 – vom 18.12.1989, [BGBl I 2261](#)) neu geschaffen wurde. Im Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) existierte keine Vorläufer-Bestimmung. Nach der Begründung im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP zum RRG 1992 sollte die Regelung in Satz 2 a.a.O. – *insbesondere für die Zeit des Wehrdienstes* – gelten ([BT-Drucks 11/4124 S. 152](#); BSG, Urt. v. 11.03.2021 – [B 5 RE 2/20 R](#) – Rn 27,

juris). Offen bleibt somit, welche Fallgestaltungen jenseits von Unterbrechungen aufgrund des Wehrdienstes (*insbesondere*) der Gesetzgeber mit der Regelung in [Â§ 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) hat erfassen wollen. Fest steht aufgrund der Nennung des Wehrdienstes jedoch, dass zumindest (auch) das zeitliche Nacheinander einer von der GRV befreiten Tätigkeit und einer diese Beschäftigung unterbrechenden, versicherungspflichtigen sowie zeitlich befristeten Beschäftigung erfasst werden sollte. Dagegen, dass auch (vollständig) zeitlich nebeneinander ausgeübte (Haupt-) und (Neben-)Beschäftigungen erfasst werden sollten, spricht indes der ausdrücklich im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP genannte Gesetzeszweck: *„Absatz 5 Satz 2 soll sicherstellen, dass eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt“*. Hieraus ergibt sich, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht sich nur dann auf eine infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzte andere versicherungspflichtige Tätigkeit erstreckt, wenn diese die Beschäftigung, für die der Beschäftigte von der Versicherungspflicht befreit wurde, unterbricht oder ihr (im Wesentlichen) zeitlich nachfolgt (LSG NRW, Urt. v. 13.07.2015 [L 3 R 442/12](#), Rn. 26, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31.01.2018 [L 16 R 945/16](#), Rn. 24, juris; a.A.: Fichte in Hauck/Noftz, SGB VI, Stand Juli 2023, Rn. 133 zu [Â§ 6](#)). Diese Rechtsauffassung wird durch das in der Gesetzesbegründung benannte Beispiel (Zeit des Wehrdienstes) gestützt. Während der Ableistung des Wehrdienstes wurde typischerweise der *eigentliche* Beruf nicht ausgeübt, denn ein Arbeitsverhältnis ruhte während dieser Zeit ([Â§ 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz](#) *ArbPISchG*; LSG NRW, Urt. v. 13.07.2015 [L 3 R 442/12](#), Rn. 26, juris).

Â

(c) Auch gesetzssystematische Erwägungen sprechen dafür, die Vorschrift eng auszulegen und damit grundsätzlich (vollständig) nebeneinander ausgeübte Tätigkeiten nicht zu erfassen. So darf [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) als Ausnahmenvorschrift nicht extensiv ausgelegt werden. Das gilt umso mehr, als [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) bereits eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Versicherungs- und Beitragspflicht normiert (speziell zu [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#): BSG, Urt. v. 11.03.2021 [B 5 RE 2/20 R](#); allgemein zur Auslegung von Ausnahmenvorschriften: BSG, Urt. v. 12.09.2019 [B 11 AL 19/18 R](#), Rn. 19; BSG, Urt. v. 26.02.2020 [B 5 RE 2/19 R](#), Rn. 37; BSG, Urt. v. 24.11.2020 [B 12 KR 34/19 R](#), Rn. 21, juris).

Â

(d) Für das Erfordernis eines (engen) zeitlichen Zusammenhangs zwischen der nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 SGB VI](#) von der Rentenversicherungspflicht befreiten Beschäftigung und der anderen Beschäftigung, auf die diese Befreiung erstreckt werden soll, streitet aber auch der Sinn und Zweck des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#). Nach der Gesetzesbegründung soll mit der Regelung zur Erstreckung sichergestellt werden, dass *„eine vorübergehende berufsfremde Tätigkeit nicht zu einem Wechsel des Alterssicherungssystems führt“* ([BT-Drucks](#)

[11/4124 S. 152](#)). Die Verwendung des Singulars sowohl im Gesetzeswortlaut (*âSie erstreckt sich â auf eine andere versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit*) als auch in der -begrÃ¼ndung (*âeine vorÃ¼bergehende berufsfremde TÃ¤tigkeit*) zeigt, dass es um die Ausgestaltung einer Schnittstelle und in diesem Rahmen um die zeitlich begrenzte MÃglichkeit der Erstreckung auf eine andere versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit geht. Die Vorschrift dient damit entgegen der frÃ¼heren Verwaltungspraxis der Beklagten nicht dazu, immer wieder neue befristete BeschÃ¤ftigungen von der an sich bestehenden Versicherungspflicht in der GRV freizustellen. Sie soll vielmehr â insbesondere nach Beendigung einer von [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 SGB VI](#) erfassten BeschÃ¤ftigung â fÃ¼r den Fall einer zeitlich (im Wesentlichen) folgenden, befristeten und an sich in der GRV versicherungspflichtigen AnschlussbeschÃ¤ftigung wegen der Ungewissheit Ã¼ber die weitere Entwicklung keinen sofortigen Wechsel des Alterssicherungssystems erzwingen. Mit Hilfe dieser ausnahmsweisen Erstreckung der bisherigen Befreiung fÃ¼r die Dauer einer befristeten AnschlussbeschÃ¤ftigung soll der lÃ¼ckenlose Aufbau einer einheitlichen Altersversorgung im bisherigen System des Versorgungswerks im Fall der anschlieÃenden Ãbernahme einer wiederum zur Befreiung berechtigenden BeschÃ¤ftigung mÃglich bleiben. Gerade dieser auf eine bestimmte Umbruchsituation zugeschnittene Zweck der Regelung verdeutlicht, dass die Erstreckung einen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der ursprÃ¼nglich befreiten und der zu befreienden anderen versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit voraussetzt (BSG, Urt. v. 11.03.2021 â [B 5 RE 2/20 R](#) â Rn 29, juris). AusschlieÃlich dieses rein zeitliche VerstÃ¤ndnis des Verbs *âsich erstrecken* erklÃ¤rt, warum der Gesetzgeber eine Erstreckung ausschlieÃlich auf (ebenfalls) zeitlich befristete TÃ¤tigkeiten zulÃ¤sst. Nur bei zeitnah zur befreiten BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bten, versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeiten soll â zeitlich befristet â eine Erstreckung mÃglich sein. Vertritt man mit der Gegenmeinung die Auffassung, [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) erfasse auch (vollstÃ¤ndig) nebeneinander ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigungen, um nicht in zwei unterschiedliche Altersversorgungssysteme einzahlen zu mÃ¼ssen, so erschlÃ¶sse sich die geforderte zeitliche Befristung nicht, weil sie der (optimalen) Verwirklichung dieses Ziel gerade entgegenstÃ¼nde. UnverstÃ¤ndlich wird die Gegenmeinung dann, wenn sie â wie die KlÃ¤gerin â zwar eine zeitliche Befristung der im Wege der Erstreckung zu befreienden BeschÃ¤ftigung akzeptiert, diese ausdrÃ¼cklich vom Gesetz geforderte zeitliche EinschrÃ¤nkung aber sofort wieder ad absurdum fÃ¼hrt, indem sie sie beliebig oft nacheinander zulassen will. SchlieÃlich fÃ¼hrt diese â nicht Ã¼berzeugende â Auffassung zu Folgeproblemen, nÃ¤mlich zur Notwendigkeit, nicht im Gesetz vorgesehene, den Befreiungsanspruch wieder einschrÃ¤nkende Voraussetzungen zu prÃ¼fen. Soll verhindert werden, dass nur pro forma und in geringem Umfang eine nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) zu befreiende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird, und daneben die eigentlich angestrebte HaupttÃ¤tigkeit, fÃ¼r die aber grundsÃ¤tzlich keine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, muss eine im Gesetz nicht angelegte, weitere Voraussetzungen fÃ¼r eine Erstreckung geschaffen werden. Dies hat die Beklagte bei ihrer in der Vergangenheit vorgenommenen weiten Auslegung des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) getan. Die KlÃ¤gerin und das SG haben dies akzeptiert, ohne die rechtliche Grundlage zu hinterfragen. So wurde von der Beklagten im Rahmen ihrer frÃ¼heren Befreiungspraxis gefordert, dass die

nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) zu befreiende Tätigkeit die Haupttätigkeit sein muss. Diese müsste zeitlich und wirtschaftlich überwiegen. Derartige Einschränkungen sind [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) indes nicht zu entnehmen.

Â

(e) In welcher Ausprägung der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Beschäftigung, für die eine Befreiung erteilt wurde, und der im Wege der Erstreckung zu befreienden befristeten Beschäftigung bestehen muss, ist in [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Verwaltungspraxis der Beklagten und der Rechtsprechung des BSG ist es unschädlich, wenn die andere versicherungspflichtige Tätigkeit innerhalb eines Zeitrahmens von maximal drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung aufgenommen wird (BSG, Urt. v. 11.03.2021 â€‹ B 5 RE 2/20 R â€‹ Rn 30, juris). Einzelheiten zu dem erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang können vorliegend offenbleiben, da die Klägerin eine Kettenbefreiung anstrebt. Diese ist jedoch wie gezeigt â€‹ im Rahmen des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGG](#) unzulässig. Zudem begehrt sie kein (teilweises) zeitliches Erstrecken der Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) auf ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Beigeladenen zu 2, sondern ein â€‹räumlichesâ€‹ Erstrecken der erteilten Befreiung als angestellte Rechtsanwältin auf die (zeitlich vollumfänglich parallel ausgeübte) andere Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Auch dies ist nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGG](#) unzulässig. Offenlassen kann der Senat weiter, ob in Fällen einer lediglich teilweisen zeitlichen Überschneidung der Beschäftigungen nach [Â§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI](#) und [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) eine Befreiungserstreckung zur Vermeidung eines sonst notwendigen Wechsels des Versorgungssystems in Betracht kommt. Insbesondere bei sehr kurzen zeitlichen Überschneidungen könnte dies sinnvoll und zulässig sein. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Â

(f) Aus den zeitlich vorher von der Beklagten gemäß [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) der Klägerin im Wege der Erstreckung erteilten Befreiungen von der Versicherungspflicht in der GRV ergibt sich kein schätzenswertes Vertrauen der Klägerin auf eine solche Befreiungserstreckung auch für die hier streitbefangene Tätigkeit.

Â

Nach gefestigter Rechtsprechung verstößt es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben in der Ausprägung des Verbots widersprüchlichen Verhaltens, wenn ein Rentenversicherungsträger für eine Beschäftigung die Versicherungspflicht feststellt, nachdem er zuvor in einer Antwort auf die Frage des Betroffenen nach der Reichweite einer früher ausgesprochenen Befreiung den Eindruck erzeugt hatte, auch für eine neu eingegangene Beschäftigung trete wegen der schon erteilten Befreiung keine Versicherungspflicht ein (BSG, Urt. v. 11.03.2021 â€‹ B 5 RE 2/20 R â€‹ Rn 33, juris; BSG Urt. v. 23.09.2020 â€‹ B 5 RE 6/19 R â€‹ Rn 17, juris m.w.N.).

Diese Grundsätze gelten in den Fällen der Erstreckung einer Befreiung nach [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) entsprechend. Vorliegend hat die Klägerin aber keine entsprechende Frage an die Beklagte gerichtet oder diese eine entsprechende Auskunft erteilt.

Â

Ein schätzenswertes Vertrauen ist auch nicht dadurch entstanden, dass die Beklagte ab 2008 wiederholt Erstreckungen der ursprünglich im Jahr 2005 erteilten Befreiung auf jeweils befristete Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin bewilligt hat. Die betreffenden Bescheide bezogen sich jeweils ausdrücklich nur auf die konkrete befristete Tätigkeit und enthielten keine Aussagen zu künftigen Tätigkeiten. Ein Anspruch darauf, dass sich Verwaltungshandeln trotz entgegenstehender Rechtsprechung auch in Zukunft nicht ändert, besteht nicht (vgl. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) zur Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht; s. auch [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#); BSG, Urt. v. 11.03.2021 – B 5 RE 2/20 R – Rn 34, juris).

Â

Der Senat kann offenlassen, ob die inhaltlich falsche Information der Beklagten auf Ihrer Webseite, dass die im Rahmen des [Â§ 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI](#) zu beurteilende *andere Beschäftigung* auch *neben dem Beruf ausgeübt werden* könne, sie *also die befreiende Beschäftigung ersetzen oder ergänzen* könne, grds. geeignet war, bei der Klägerin schützenswertes Vertrauen hervorzurufen. Dass sie aufgrund dieser Information ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin des Beigeladenen zu 2 aufgenommen hat, hat die Klägerin nicht behauptet. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte es an einem vorliegend zusätzlich erforderlichen schützenswertigen Vertrauen der Klägerin auf eine beliebig oft verlängerbare Kettenbefreiung gefehlt. Hierzu sind keine entsprechenden Ausführungen der Beklagten auf ihrer Webseite vorgetragen worden oder dem Senat bekannt.

Â

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183 S. 1](#) i.V.m. [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#). Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, da sich diese nicht aktiv am Berufungsverfahren (Beigeladene zu 1) bzw. keinen Antrag gestellt haben (Beigeladener zu 2).

Â

4. Der Senat hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Â

Â

Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024